

Gemeinde Quierschied

Satzung über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für Wohnungen und Wohnheime

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) und der §§ 47 Abs. 1 S. 4, 85 Abs. 1 Nr. 7 Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2004 (Amtsbl. 2004, 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied am 21.8.2025 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Quierschied. ²Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) ¹Nach Maßgabe des § 47 Absatz 1 Landesbauordnung müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, notwendige Stellplätze oder Garagen hergestellt werden. ²Die Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen des Satzes 1 gilt nach Maßgabe dieser Satzung auch für Wohnungen und Wohnheime.
- (2) ¹Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen auf Grundstücken dienen. ²Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und überdachte Stellplätze.
- (3) ¹Notwendige Stellplätze für Wohnungen und Wohnheime müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertiggestellt sein. ²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) ¹Die Regelungen des § 47 Abs. 1 S. 6 Landesbauordnung bleibt unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen und Wohnheime

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen und Wohnheime ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) ¹Bei Anlagen, die nicht nur der Nutzung als Wohnungen bzw. Wohnheimen dienen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach Art und Zahl der vorhandenen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlage. ²Bei Änderungen von Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder bei Änderungen ihrer Nutzung ist nur der durch die Änderung verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen zu decken.
- (3) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufzurunden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000 EUR pro Stellplatz geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quierschied, 22.8.2025



Bürgermeister Lutz Maurer



Gemeinde Quierschied

Satzung über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen für Wohnungen und Wohnheime

Anlage

Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw
1. Ein- und Zweifamilienhäuser	1 je Wohneinheit (WE)
2. Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 je WE kleiner oder gleich 60 m ² 1,25 je WE größer 60 m ² bis 120 m ² 1,5 je WE größer 120 m ²
3. Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten, zzgl. 10 % Besucheranteil
4. Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 6 Betten, zzgl. 10 % Besucheranteil
5. Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, zzgl. 10 % Besucheranteil